

STIFTUNG
SCHLOSS ANDELFINGEN



Benützungsglement für die öffentlich zugänglichen Teile des Schlosses Andelfingen

vom 22. August 2023

in Kraft seit 1. Januar 2024



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1	Eigentümerin
Art. 2	Bewirtschafterin
Art. 3	Gemeindeverwaltung
Art. 4	Öffentlich zugängliche Teile der Schlossliegenschaft
Art. 5	Nutzung der Schlossliegenschaft
Art. 6	Verbotene Nutzung
Art. 7	Führungen im Schlosspark
Art. 8	Bewilligungspflicht
Art. 9	Mietobjekte
Art. 10	Benützungszeiten
Art. 11	Mietpreise
Art. 12	Mietvertrag
Art. 13	Rücktritt vom Mietvertrag
Art. 14	Schlüsselübergabe / Schlüsselrückgabe
Art. 15	Übernahme / Rückgabe des Mietobjektes
Art. 16	Haftung / Versicherungen
Art. 17	Rauchverbot / Brandschutz
Art. 18	Fahrverbot / Parkplätze
Art. 19	Wetter
Art. 20	Quellensteuer
Art. 21	Sanktionen
Art. 22	Inkrafttreten
Art. 23	Aufhebung früherer Erlasse



Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf Art. 8 der Statuten das folgende Benützungsgesetz für die öffentlich zugänglichen Teile des Schlosses Andelfingen samt Gebührentarif im Anhang:

Art. 1 Eigentümerin

Die Politische Gemeinde Andelfingen ist Eigentümerin der Schlossliegenschaft Kataster-Nr. AN2549, bestehend aus den Gebäuden Versicherungs-Nrn. 83, 82, 79, 422, 80, 81.

Art. 2 Bewirtschafterin

Die Stiftung Schloss Andelfingen ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Die Stiftung bezweckt, die von Alfred und Eugénie Baur-Duret der Politischen Gemeinde Andelfingen im Jahr 1923 geschenkte Schlossliegenschaft mit ihrem Charakter als Schlossgut und öffentlichem Schlosspark in ihrem historischen Bestand zu erhalten und zu nutzen.

Die Stiftung ist für die Bewirtschaftung der Schlossliegenschaft zuständig.

Art. 3 Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung Andelfingen unterstützt die Stiftung bei der Bewirtschaftung der Schlossliegenschaft.

Art. 4 Öffentlich zugängliche Teile der Schlossliegenschaft

Die folgenden Teile der Schlossliegenschaft sind öffentlich zugänglich:

- die Scheune
- die Küche
- das Stübli
- die WC-Anlagen (EG)
- der Saal mit Veranda
- die Schlossterrasse
- der Kiesplatz vor dem Schloss
- der Kiesplatz beim Rondell
- der Pavillon im Park mit Kiesplatz
- das WC im Park (beim Gewächshaus).

Die restlichen Räumlichkeiten, Gebäude und Anlagen sind nicht öffentlich.

Art. 5 Nutzung der Schlossliegenschaft

Teile der Schlossliegenschaft können gegen eine Gebühr für Anlässe genutzt werden.

Das Schloss und weitere Gebäude sind kommunale Schutzobjekte und im kantonalen Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler (regionale und kantonale) Bedeutung enthalten. Die Schlossliegenschaft ist daher mit der entsprechenden Sorgfalt zu nutzen.

Auf die Besucher und Anwohner ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 6 Verbotene Nutzungen

Das Betreiben von Lautsprecher-, Verstärker oder Lichtanlagen im Freien ist verboten.

Das Aufstellen von Zelten und anderen beweglichen Bauten und Anlagen ist verboten.

Das Führen von Tieren jeglicher Art ist verboten.

Es ist verboten, nach 22.00 Uhr im Freien vermeidbaren Lärm zu verursachen.



Die Verwendung von Konfetti usw. ist verboten.
Das Pflücken von Pflanzen und Früchten ist verboten.

Art. 7 Führungen im Schlosspark

Nach Vereinbarung werden durch den Schlossgärtner gegen eine Gebühr Führungen im Schlosspark angeboten. Eine Führung dauert ca. eine Stunde. Anfragen sind zu richten an: Tel. 052 317 29 79.

Art. 8 Bewilligungspflicht

Für öffentliche Anlässe ist bei der Gemeinde eine Bewilligung einzuholen.

Allenfalls sind folgende weitere Bewilligungen bei der Gemeinde einzuholen:

- Für den Verkauf von Alkohol und Lebensmittel
- Für das Hinausschieben der Polizeistunde (von 24.00 Uhr auf 02.00 Uhr des Folgetages).

Die entsprechenden Gesuche sind der Gemeindeverwaltung mindestens zwei Monate im Voraus einzureichen.

Art. 9 Mietobjekte

Zur Nutzung für Anlässe stehen die folgenden Teile der Schlossliegenschaft zur Verfügung:

- Scheune inkl. Kiesplatz vor dem Schloss, Schlossterrasse, zwölf Festbankgarnituren und WC-Benützung
- Saal inkl. Veranda, Kiesplatz vor dem Schloss, Schlossterrasse, zwei Festbankgarnituren und WC-Benützung
- Stübli inkl. Kiesplatz vor dem Schloss, Schlossterrasse und WC-Benützung
- Küche inkl. WC-Benützung, Geschirrspüler und Kochherd
- Pavillon im Park inkl. Kiesplatz und WC-Mitbenützung
- Kiesplatz beim Rondell inkl. WC-Mitbenützung (WC wird um 17.00 Uhr geschlossen. Ab 17.00 Uhr kann die öffentliche Toilette beim Polizeiposten benutzt werden.)

Der ganze Park, der Kiesplatz vor dem Schloss und die Schlossterrasse sind auch während eines privaten Anlasses für die Öffentlichkeit zugänglich.

Art. 10 Benützungszeiten

Die Räumlichkeiten im Schlossgebäude können wie folgt benützt werden:

Wochentag	Zeitraum
Sonntag bis Donnerstag	10.00 – 23.00 Uhr
Freitag und Samstag	10.00 – 24.00 Uhr

Der Pavillon im Park und das Rondell (Kiesplatz im Park) können wie folgt benützt werden:

Wochentag	Zeitraum
Montag bis Sonntag	08.00 – 21.00 Uhr

Nachstehende Räumlichkeiten / Plätze können nur vom 1. Mai bis 30. September genutzt werden:

- Scheune



- Kiesplatz beim Rondell
- Pavillon mit Kiesplatz

Art. 11 Mietpreise

Die Tarife für die Nutzung einzelner Teile der Schlossliegenschaft sind im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

Bei Abschluss des Mietvertrages wird ein Depot verlangt. Der Mietpreis samt Depot muss zwei Wochen vor Mietantritt bezahlt sein.

Bei Verstössen gegen den Mietvertrag, bei Schäden am Mietobjekt, am Mobiliar oder Inventar und bei einer allfälligen Nachreinigung kann das Depot ganz oder teilweise zurückbehalten werden.

Der Schlüssel zum Mietobjekt wird nur übergeben, wenn die Zahlung erfolgt ist.

Mitvermietet und im Mietpreis inbegriffen ist das jeweilige Mobiliar/Inventar im Mietobjekt. Ebenfalls im Mietpreis inbegriffen ist der Strom- und Wasserverbrauch.

Der Mieter hat eine Kontoverbindung für die Rückerstattung des Depots anzugeben.

Stiftungsmitglieder erhalten eine Ermässigung von 10 % auf den Tarifen.

Art. 12 Mietvertrag

Zuständig und Verantwortlich für die Bearbeitung der Mietgesuche und für den Abschluss der Mietverträge ist die Gemeindeverwaltung.

Die Reservationen müssen mindestens vier Wochen vor der dem Anlass über das Online-Tool auf der Website der Gemeinde erfolgen (www.andelfingen.ch / Raumreservation / Schloss Andelfingen). Die Reservation entspricht zugleich dem Mietgesuch.

Im Mietgesuch ist eine genaue Beschreibung des geplanten Anlasses sowie der Kreis der Teilnehmer anzugeben.

Das Mietgesuch wird innerhalb einer Woche bearbeitet. Über die Vermietung wird ein schriftlicher Mietvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag ist persönlich und nicht übertragbar. Die Gemeinde kann die Vermietung ohne Angaben von Gründen verweigern. Es gibt keinen Anspruch auf den Abschluss eines Mietvertrages.

Art. 13 Rücktritt vom Mietvertrag

Der Mieter kann bis zwei Wochen vor dem vereinbarten Mietantritt entschädigungslos vom Mietvertrag zurücktreten. Erfolgt der Rücktritt weniger als zwei Wochen vor dem Mietantritt, ist die Hälfte des Mietpreises geschuldet.

Soweit nichts Anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes Art. 253 ff.

Art. 14 Schlüsselübergabe / Schlüsselrückgabe

Der Schlüssel kann frühestens zwei Tage vor Mietbeginn auf der Gemeindeverwaltung abgeholt werden.

Der Schlüssel muss spätestens zwei Tage nach dem Anlass der Gemeindeverwaltung zurückgegeben werden.

Art. 15 Übernahme / Rückgabe des Mietobjektes

Das Aufstellen und Abräumen einer Bestuhlung ist Sache des Mieters. Die Möbel lagern im Keller des Schlossgebäudes und können mit dem Lift in den Saal transportiert werden.



Das sich im Mietobjekt befindliche Mobiliar/Inventar darf nicht im Freien aufgestellt werden. Davon ausgenommen sind die Festbankgarnituren und die Stehtische.

Die Müllentsorgung ist Sache des Mieters.

Das Mietobjekt samt Mobiliar/Inventar ist nach Beendigung des Anlasses in gereinigtem Zustand zurückzugeben.

Fehlendes Mobiliar/Inventar sowie eine allfällige Nachreinigung wird dem Mieter in Rechnung gestellt oder mit dem Depot verrechnet.

Art. 16 Haftung / Versicherungen

Für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schäden, die mit dem Anlass in Verbindung gebracht werden können, lehnen die Stiftung und die Gemeinde jegliche Haftung ab.

Der Veranstalter hat die erforderlichen Versicherungen auf eigene Rechnung abzuschliessen.

Der Veranstalter haftet für alle Schäden an der Schlossliegenschaft samt Inventar/Mobiliar.

Während der gesamten Dauer des Anlasses muss der Veranstalter erreichbar sein.

Art. 17 Rauchverbot / Brandschutz

In allen Gebäuden auf der Schlossliegenschaft besteht ein generelles Rauchverbot.

Auf der ganzen Schlossliegenschaft besteht ein generelles Feuerverbot.

Die Fluchtwege und Ausgänge sind dauernd frei zu halten. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind stets einzuhalten.

Die folgenden Personenzahlen dürfen bei der Raumbelagung nicht überschritten werden:

Scheune	Apéro	120 Personen
Scheune	Bankett	80 Personen
Saal mit Veranda	Apéro	80 Personen (Sommer) 60 Personen (Winter)
Saal mit Veranda	Bankett	45 Personen
Stübli	Apéro	20 Personen
Stübli	Bankett	8 Personen
Kiesplatz beim Rondell	Apéro	40 Personen
Pavillon	Apéro	15 Personen
Kiesplatz beim Pavillon	Apéro	80 Personen

Art. 18 Fahrverbot / Parkplätze

Auf der ganzen Schlossliegenschaft gilt grundsätzlich ein generelles Fahrverbot. Der Präsident des Stiftungsrates kann Ausnahmegewilligungen erteilen.

Besucher der Schlossliegenschaft können die öffentlichen Parkplätze im Ortszentrum nutzen.

Art. 19 Wetter

Der Veranstalter hat zu prüfen, ob die vorhandene Infrastruktur sturmfest ist. Weiter hat er sich über die aktuelle Wettersituation zu informieren, um allfällige Massnahmen frühzeitig zu ergreifen.

Art. 20 Quellensteuer



Bei Anlässen mit quellensteuerpflichtigen Personen, die eine Gage beziehen, ist der Veranstalter verpflichtet, die Quellensteuer abzurechnen.

Art. 21 Sanktionen

Bei Nichtbeachten des vorstehenden Reglements kann der Mietvertrag durch den Schlossgärtner oder die Gemeindeverwaltung sofort aufgehoben und der Anlass durch die Polizei abgebrochen werden.

Art. 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist vom Stiftungsrat mit Beschluss Nr.233/2023 vom 15. November 2023 genehmigt worden und tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Art. 23 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird die Benützungsverordnung für die öffentlich zugänglichen Bereiche des Schlosses Andelfingen vom 01.12.2012 samt Preisliste aufgehoben.

STIFTUNG SCHLOSS ANDELFINGEN

Der Stiftungsrat



Anhang - Tarife

Scheune	inkl. Kiesplatz vor dem Schloss, Schlossterrasse, zwölf Festbankgarnituren und WC-Benützung	
	- pro Tag	CHF 200.00
	- jeder weitere Tag	CHF 100.00
Saal	inkl. Veranda, Kiesplatz vor dem Schloss, Schlossterrasse, zwei Festbankgarnituren und WC-Benützung	
	- pro Tag	CHF 250.00
	- jeder weitere Tag	CHF 100.00
Stübli	inkl. Kiesplatz vor dem Schloss, Schlossterrasse und WC-Benützung	
	- pro Tag	CHF 75.00
Küche	inkl. WC-Benützung, Geschirrspüler und Kochherd	
	- pro Tag	CHF 100.00
Pavillon	inkl. Kiesplatz und WC-Mitbenützung	
	- pro Tag	CHF 150.00
Kiesplatz	inkl. WC-Mitbenützung	
	- pro Tag	CHF 100.00
Festbankgarnitur	maximal 5 Stück	
	- pro Tag und Garnitur	CHF 10.00
Stehtische	maximal 8 Stück	
	- pro Tag und Stück	CHF 25.00
Führung	Schlosspark (Dauer ca. 1 Stunde)	CHF 100.00
Depot	Sicherheitsleistung für Schäden, Nachreinigung, Umtriebe usw.	CHF 500.00